

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00600 vom 12. Juli 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00600

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00600 du 12 juillet 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00600 del 12 luglio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 144 V 210 E. 4.3.1, 132 V 215 E. 3.1.1, je mit Hinweisen), sind vorliegend die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nach folgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

E. 1.2

Mit BGE 143 V 418 entschied das Bundesgericht, dass grundsätzlich sämtliche psychischen Erkrankungen für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen sind (E. 6 und 7, Änderung der Rechtsprechung; vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.2 speziell mit Bezug auf leichte bis mittelschwere Depressionen).

Das strukturierte Beweisverfahren definiert systematisierte Indikatoren, die es – unter Berücksichtigung leistungshindernder äusserer Belastungsfaktoren einerseits und von Kompensationspotentialen (Ressourcen) andererseits – erlauben, das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen einzuschätzen (BGE 141 V 281 E. 2, E. 3.4-3.6 und 4.1; vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 9C_590/2017 vom 15.

Februar 2018 E. 5.1). Die Anerkennung eines rentenbegründenden Invaliditätsgrades ist nur zulässig, wenn die funktionellen Auswirkungen der medizinisch festgestellten gesundheitlichen Anspruchsgrundlage im Einzelfall anhand der Standardindikatoren schlüssig und widerspruchsfrei mit (zumindest) überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sind. Fehlt es an diesem Nachweis, hat die materiell beweisbelastete versicherte Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (BGE 141 V 281 E. 6; vgl. BGE 144 V 50 E. 4.3).

Gemäss

BGE 141 V 281

E. 2.2.1 liegt regelmässig keine versicherte Gesundheits schädigung vor,
soweit

die Leistungseinschränkung auf Aggravation oder einer ähnlichen Erscheinung beruht.
Besteht im Einzelfall Klarheit darüber, dass solche Ausschlussgründe die Annahme einer
Gesundheitsbeeinträchtigung verbieten, so besteht von vornherein keine Grundlage für eine
Invalidenrente, selbst wenn die klassifikatorischen Merkmale einer somatoformen
Schmerzstörung (oder einer anderen psychischen Erkrankung) gegeben sein sollten. Soweit
die betreffenden Anzeichen

neben

einer ausgewiesenen verselbstständigten Gesundheits schädigung (BGE 127 V 294

E. 5a) auftreten, sind deren Auswirkungen im Um fang der Aggravation zu bereinigen
(erwähntes Urteil 8C_825/218 E. 6.2; vgl. auch Urteil 8C_462/2019 vom 1 8. Dezember
2019 E. 4.3.3).

Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweis führungslast
begriffsnotwendig aus, da es Sache des Sozialversicherungsgerichts (oder der verfügenden
Verwaltungsstelle) ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im
Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur
insofern, als im Falle der

Beweislosigkeit

der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen
Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift aller dings erst Platz, wenn es
sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Unter suchungsgrundsatzes aufgrund einer
Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für
sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 138 V 218

E. 6 mit Hinweisen).

Gemäss

BGE 142 V 106

E. 4.4 mit Hinweisen sind bei psychischen Leiden die geltend gemachten
Funktionseinschränkungen anhand einer sorgfältigen Plausibilitätsprüfung zu bestätigen
oder zu verwerfen. Die materielle Beweislast für eine Invalidität liegt bei der versicherten
Person (Urteil des Bundesgerichts 8C_491/2023 vom 2 5. März 2024 E. 4.3) .

E. 1.3

Im August 2017

wurde erneut ein amtliche s Rentenrevision sverfahren eingeleitet (vgl. Urk. 10/191 -192) .
Nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens (Vor bescheid vom 2 5. Januar 2021, Urk.
10/230) , im Rahmen welches die Beschwerdeführerin über die getätigten
Spezialabklärungen informiert worden war (Urk. 10/243 ; vgl. die Stellungnahme der
Versicherten hierzu vom 2 4. Februar 2021, Urk. 10/252) ,

sistierte die IV-Stelle die Invalidenrente mit Verfügung vom 16. März 2021 vorsorglich per Ende Januar 2021 (Urk. 10/258).

In der Folge veranlasste sie eine bidisziplinäre Begutachtung (Psychiatrie und Neuropsychologie; vgl. Urk. 10/263, Urk. 10/265, Urk. 10/269) unter Berücksichtigung der von der Versicherten vorgeschlagenen Gutachter PD

Dr. med. C.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, und Prof. Dr. rer. nat. B.____, Fachpsychologin für Neuropsychologie (vgl. Urk. 10/266).

Am 17. November 2021 erstattete Dr. C.____

das psychiatrische Gutachten (Urk. 10/27

E. 1.3.1

Gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (sogenannte prozessuale Revision; BGE 143 V 105 E. 2.1, 138 V 324 E. 3.2). 1. 3. 2

Neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG sind innert 90 Tagen nach ihrer Entdeckung geltend zu machen; nebst dieser relativen Frist gilt eine absolute 10-jährige Frist, die mit der Eröffnung der Verfügung resp. des Einspracheentscheides zu laufen beginnt (BGE 143 V 105 E. 2.1 mit Hinweisen).

Der Zeitpunkt, in welchem die Partei den angerufenen Revisionsgrund hätte entdecken können, bestimmt sich grundsätzlich nach dem Prinzip von Treu und Glauben. Praxismässig beginnt die relative 90-tägige Revisionsfrist zu laufen, sobald bei der Partei eine sichere Kenntnis über die neue erhebliche Tatsache oder das entscheidende Beweismittel vorhanden ist. Blosser Vermutungen oder gar Gerüchte genügen dagegen nicht und vermögen den Lauf der Revisionsfristen nicht in Gang zu setzen. Die sichere Kenntnis ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht erst dann gegeben, wenn der Revisionsgesuchsteller die neue Tatsache sicher beweisen kann, sondern es genügt ein auf sicheren Grundlagen fußendes Wissen darüber (BGE 143 V 105 E. 2.4 mit Hinweisen; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_2/2018 vom 1. März 2018 E. 4).

E. 1.3.3

Im Rahmen von Art. 53 Abs. 1 ATSG sind Tatsachen neu, wenn sie sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung oder des Einspracheentscheides verwirklicht haben, jedoch der das Revisionsgesuch stellenden Person trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren. Die neuen Tatsachen müssen ferner erheblich sein, das heisst sie müssen geeignet sein, die tatbestandliche Grundlage des zur Revision beantragten Entscheides zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer anderen Entscheidung zu führen (BGE 144 V 245 E. 5.2 und Urteil des Bundesgerichts 8C_531/2020 vom 3. Mai 2021 E. 2.2, je m.w.H.). Neue Beweismittel haben entweder dem Beweis der die Revision begründenden neuen erheblichen Tatsachen oder dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Person unbewiesen geblieben sind. Erheblich ist ein Beweismittel, wenn anzunehmen ist, es hätte zu einer anderen Entscheidung geführt, falls die Verwaltung im früheren Verfahren davon Kenntnis gehabt hätte. Ausschlaggebend ist, dass das Beweismittel nicht bloss der

Sachverhaltenswürdigung, sondern der Sachverhalts feststellung dient. Es bedarf dazu neuer Elemente tatsächlicher Natur, welche die Entscheidungsgrundlagen als objektiv mangelhaft erscheinen lassen (vgl. BGE 143 V 105 E. 2.3, vorgenanntes Urteil 8C_531/2020 E. 2.3, je m.w.H.).

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat im (prozessualen) Revisionsverfahren die gesuchstellende Person die erhebliche neue Tatsache nachzuweisen (BGE 127 V 353 E. 5b; Urteil des Bundesgerichts 9C_764/2016 vom 20. April 2017 E. 3.1 m.w.H.).

Betrifft der Revisionsgrund eine materielle Anspruchsvoraussetzung, deren Beurteilung massgeblich auf Schätzung oder Beweiswürdigung beruht, auf Elementen also, die notwendigerweise Ermessenszüge aufweisen, so ist eine vor gebrachte neue Tatsache als solche in der Regel nicht erheblich. Ein (prozess rechtlicher) Revisionsgrund fällt demnach überhaupt nur in Betracht, wenn bereits im ursprünglichen Verfahren die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt und die entscheidende Behörde das Ermessen wegen eines neu erhobenen Befundes zwingend anders hätten ausüben und infolgedessen zu einem anderen Ergebnis hätten gelangen müssen. An diesem prozessualrevisions rechtlich verlangten Erfordernis fehlt es, wenn sich das Neue im Wesentlichen in (differenzial-)diagnostischen Überlegungen erschöpft, also auf der Ebene der medizinischen Beurteilung anzusiedeln ist (BGE 144 V 245 E. 5.3; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_154/2021 vom 11. Mai 2021 E. 4.3.4, je m.w.H.).

E. 1.3.4

Stehen invalidenversicherungsrechtliche Aspekte zur Diskussion, gilt es grundsätzlich, mit Wirkung ex nunc et pro futuro einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente erfolgt in diesem Bereich daher in der Regel auf das Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats. Rückwirkend wird die Rente nur herabgesetzt oder aufgehoben, wenn die unrichtige Ausrichtung einer Leistung darauf zurückzuführen ist, dass der Bezüger sie unrechtmässig erwirkt hat oder der ihm gemäss Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist (Art. 85 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 88 bis Abs. 2 IVV; vgl. Ulrich Meyer, Die Abänderung formell rechtskräftiger Verfügungen in der Sozialversicherung, ZBl 1994 S. 337 ff., in: Ausgewählte Schriften, 2013, S. 117 ff.). Trifft dies zu, sind solcherart wider rechtlich bezogene Leistungen gemäss den Vorgaben von Art. 25 ATSG zurück zuerstatten (Urteil des Bundesgerichts 8C_203/2014 vom 15. Mai 2014 E. 2.3).

E. 1.4

Der Versicherungsträger kann auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG).

Nach ständiger Rechtsprechung kann das Gericht eine zunächst auf Art. 17 ATSG gestützte Rentenaufhebung oder -herabsetzung gegebenenfalls mit der (substituierten) Begründung schützen, dass die ursprüngliche (bzw. die letzte auf einer umfassenden materiellen Prüfung beruhende, vgl. BGE 140 V 514, 133 V 108) Rentenverfügung oder Mitteilung zweifellos unrichtig und die Berichtigung von erheblicher Bedeutung sei (BGE 144 I 103 E. 2.2, 140 V 85 E. 4.2, 125 V 368 E. 2, je mit Hinweisen; vgl. Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn 77 zu Art. 30–31).

Eine substituierte Begründung, wie sie das Gericht gestützt auf den Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen in seinem Entscheid vornehmen kann (BGE 125 V 368 E. 3b mit Hinweis), ist in jedem möglichen Verhältnis unter den in Betracht fallenden Rückkommenstiteln (Revision nach SchlBest., materielle Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG, prozessuale Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG und Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG) zulässig (Urteile des Bundesgerichts 9C_800/2016 vom 9. Mai 2017 E. 2 und 8C_634/2017 vom 20. Februar 2018 E. 5.3 mit Hinweisen). 1. 5

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zuweisung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen). Weder eine im Vergleich zu früheren ärztlichen Einschätzungen ungleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unterschiedliche diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens genügt somit per se, um auf einen verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand zu schliessen; notwendig ist in diesem Zusammenhang viel mehr eine veränderte Befundlage (Urteil des Bundesgerichts 9C_135/2021 vom 27. April 2021 E. 2.1 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_144/2021 vom 27. Mai 2021 E. 2.3, je mit Hinweisen).

E. 1.6

Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht haben die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 125 V 351 E. 3a).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) ab gegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Zudem muss der Arzt über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten

(BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 8C_225/2021 vom 10. Juni 2021 E. 3.2, je m.w.H.).

Den von Versicherungsträgern im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten, den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechenden Gutachten externer Spezialärzte (sog. bbbbbb Administrativgutachten) ist Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 210 E. 1.3.4, 135 V 465 E. 4.4; Urteil des Bundesgerichts 8C_77/2021 vom 20. April 2021 E. 3 m.w.H.). 2.

E. 2

Im Rahmen einer amtlichen Rentenrevision im März 2015 (vgl. den Fragebogen Revision der Invalidenrente vom 15. März 2015, Urk. 10/142) holte die IV-Stelle unter anderem beim A.____ ein polydisziplinäres Gutachten ein, welches am 4. April 2016 erstattet wurde (Urk. 10/167). Mit Schreiben vom 15. Juni 2016 wurden der Versicherten schadenmindernde Therapien auferlegt, welche im Rahmen der nächsten Rentenrevision 2017 überprüft würden (Urk. 10/171), und gleichentags wurde ihr mitgeteilt, dass sie weiterhin Anspruch auf die bisherige Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 100 % habe, da keine Änderung festgestellt worden sei (Urk. 10/173 -175).

Am 5. Juni 2017 (Urk. 10/181) meldete sich die Versicherte zum Bezug einer Hilfenentschädigung an. Die Erhebung der Hilflosigkeit bei der Versicherten zu Hause erfolgte am 11. Januar 2018 (vgl. den Abklärungsbericht für Hilfenentschädigung für Erwachsene vom

1. Februar 2018/ 6. April 2022, Urk. 10/292).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin hielt in der Verfügung vom 12. Oktober 2022 (Urk. 2) fest, die Mitteilung vom 15. Juni 2016 (Urk. 10/173 -175) werde in prozessuale Revision gezogen und die Rente rückwirkend ab Juli 2016 aufgehoben. Die unrechtmässig bezogenen Invalidenrenten würden ab März 2017 zurück gefordert, wobei hierzu eine separate Verfügung erginge (S. 1). Mit Verfügung vom 8. Oktober 2014 sei der Beschwerdeführerin ab Januar 2011 eine ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad von 100 % zugesprochen worden. Im Rahmen eines amtlich eingeleiteten Rentenrevisionsverfahrens im März 2015 sei eine polydisziplinäre Begutachtung (Gutachten vom 4. April 2016, Urk. 10/167) durchgeführt worden (Urk. 2 S. 2 oben). Gestützt darauf sei der Beschwerde führerin am 15. Juni 2016 mitgeteilt worden, dass sie weiterhin Anspruch auf die bisherige Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 100 % habe (S. 2 Mitte). Am 5. Juni 2017 habe sie ein Gesuch um Hilfenentschädigung gestellt. Eben falls 2017 sei das aktuelle Rentenrevisionsverfahren eingeleitet worden (S. 2 unten), im Rahmen dessen zahlreiche Abklärungen getätigt worden seien (S. 2 f.), unter anderem auch eine Observation (S. 3 f.), und es sei die Rente mit Verfügung vom 16. März 2021 per Ende Januar 2021 vorsorglich eingestellt worden (S. 5 oben).

Daraufhin sei eine bidisziplinäre Begutachtung (Psychiatrie, Neuro psychologie) veranlasst worden (S. 5 unten f.), und es hätten sich zahlreiche, näher umschriebene Unstimmigkeiten zu früheren Angaben und zu den Spezial abklärungen ergeben (S. 6 ff.).

Die aus den Spezialabklärungen hervorgehenden Verhaltensweisen zeigten ein gutes Funktionsniveau sowie namhafte Ressourcen, welche stark mit den in den gutachterlichen Untersuchungen gezeigten Verhaltensweisen und den Schilderungen der

Beschwerdeführerin kontrastierten (S. 8 Mitte). Insbesondere betreffend Selbstpflege und Paarbeziehung zu Herrn F.____ seien die Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht glaubhaft. Der psychiatrische Gutachter habe die Beschwerdeführerin erfolglos mit den Diskrepanzen zu konfrontieren versucht

(Urk.

E. 2.2

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin geltend (Urk. 1), die Frist für die prozessuale Revision von 90 Tagen habe mit Vorliegen der Ergebnisse der Begutachtung am 19. November 2021 begonnen und am 6. März 2022 geendet. Da der Vorbescheid erst am 25. März 2022 erlassen worden sei, sei eine prozessuale Revision nicht möglich. Des Weiteren hätte die Begutachtung viel früher in Auftrag gegeben werden können (S. 5 f. Ziff. 9-13, Urk.

E. 2.3

Mit Beschwerdeantwort führte die Beschwerdegegnerin, soweit nicht bereits in E. 2.1 erwähnt, ergänzend aus, aus näher dargelegten Gründen seien auch die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung der Mitteilung vom 15. Juni 2016 gegeben. Auf das A.____ - Gutachten des Jahres 2016 hätte nicht abgestellt werden dürfen, womit die genannte Mitteilung zweifellos unrichtig gewesen sei. Aufgrund der unwahren und unvollständigen Angaben der Beschwerdeführerin wäre die Rente im Rahmen der Wiedererwägung ebenfalls rückwirkend aufgehoben worden (Urk. 6 S. 2 f. Ziff. 4).

Insbesondere ab circa 2018 ergäben sich aus den Spezialabklärungen zudem namhafte Ressourcen, womit eine eventualiter bestehende, nicht gemeldete überwiegend wahrscheinliche Verbesserung des Gesundheitsschadens und damit ein Revisionsgrund gemäss Art. 17 ATSG zu bejahen sei. Die Ressourcen seien auch im Arbeitsleben einsetzbar (Urk. 6 S. 3 f. Ziff. 5).

Hinsichtlich der geltend gemachten Gewalterfahrungen (Folter, Vergewaltigung) und posttraumatischen Belastungsstörung bestünden in verschiedener Hinsicht Inkonsistenzen, womit sie nicht glaubhaft seien. Damit sei nachvollziehbar, dass der psychiatrische Gutachter keine posttraumatische Belastungsstörung habe diagnostizieren können (Urk. 6 S. 5 f. Ziff. 9).

E. 2.4

Die Beschwerdeführerin machte mit der Replik (Urk. 14) ergänzend geltend, eine Wiedererwägung der Mitteilung vom 15. Juni 2016 sei ausgeschlossen, da das Gutachten 2016 im damaligen Zeitpunkt im Hinblick auf die diagnostische Herleitung und die berücksichtigten Vorberichte als beweiswertig angesehen worden sei (S. 2 Ziff. 2). Den Ausführungen der Beschwerdegegnerin folgend wäre frühestens ab 2018 von einer Steigerung der Arbeitsfähigkeit und Änderung des Rentenanspruchs auszugehen, womit keine Rentenaufhebung bereits per 2016 angezeigt sei. Das Ausmass der Verbesserung habe die Beschwerdegegnerin nachzuweisen. Auch könne von den Spezialabklärungen nicht auf die Funktionalität in einem Arbeitsverhältnis oder auf die uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit geschlossen werden (S. 3 Ziff. 3-4, S. 5 Ziff. 8). Ihr Verhalten lasse nicht auf das Vorliegen einer vollständigen Arbeitsfähigkeit schliessen, selbst wenn der Gutachter nicht in der Lage sei, die Befunde einer konkreten Diagnose zuzuordnen (S. 5 Ziff. 8).

E. 2.5

In der Duplik wiederholte die Beschwerdegegnerin, dass es der Beschwerdeführerin anzulasten sei, dass der Gutachter aufgrund der Inkonsistenzen und der mangelhaften Mitwirkung nicht in der Lage gewesen sei, eine Einschätzung der Arbeitsfähigkeit abzugeben (Urk. 19 S. 1).

Der Bericht der E. ___ vom Dezember 2022 datiere nach Verfügungserlass, basiere auf lediglich einem Vorgespräch und erwähne, dass die Beschwerdeführerin sich demonstrativ leidend gezeigt habe (S. 1 unten f.). Der psychiatrische Gutachter Dr. C. ___ sei ein ausgewiesener Spezialist für Traumafolgestörungen und sei seitens der Beschwerdeführerin ausdrücklich als Gutachter gewünscht worden. Dieser habe keine traumaspezifischen Symptome ausmachen und keine PTBS diagnostizieren können (S. 2 oben). Inzwischen habe eine Eingliederungsberatung stattgefunden, wobei sich die Beschwerdeführerin ebenfalls demonstrativ leidend gezeigt habe. Auch die Suva habe zwischenzeitlich mit Verfügung vom 19. Januar 2023 beziehungsweise Einspracheentscheid vom 9. Mai 2023 die Invalidenrente der Unfallversicherung ab 1. August 2020 aufgehoben und die unrechtmässig bezogenen Leistungen zurückgefordert (S. 2 Mitte).

E. 2.6

Mit Eingabe vom 20. September 2023 teilte die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf E-Mail-Korrespondenz des Behandlers mit, es sei mit einem Klinikeintritt in unmittelbarer Zukunft zu rechnen (Urk. 30-31). Zu den Unfallakten der Suva (Urk. 29/1-298 auf CD) nahm sie innert Frist nicht Stellung.

Am 17. Oktober 2023 nahm die Beschwerdegegnerin zu den beigezogenen Unfallakten und der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 20. September 2023 Stellung (Urk. 34) und machte geltend, die Beschwerdeführerin habe auch anlässlich der Untersuchung der Suva vom 25. Oktober 2022 aggravatorisches Verhalten gezeigt, weshalb nicht auf deren Aussagen habe abgestellt werden können (S. 2 Mitte). Ein neuer psychiatrischer Bericht habe für das vorliegende Verfahren keine Relevanz, da der Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bilde. Ausserdem seien die Angaben der Beschwerdeführerin nicht zuverlässig und die Behandler hätten nicht Kenntnis von den vollständigen Akten, womit ein entsprechender Bericht das verwertbare Gutachten nicht in Frage stellen könne (S. 1 f.).

Nach der Information über den Klinikeintritt per 3

E. 6

S. 4 f. Ziff.

E. 7

-8). Seit dem letzten rechtskräftigen materiellen Rentenentscheid vom 15. Juni 2016 seien verschiedene, näher umschriebene, erhebliche neue Tatsachen bekannt geworden, weshalb die genannte Mitteilung in prozessuale Revision zu ziehen und aufzuheben sei (Urk. 2 S. 8 unten f.). Ein Gesundheitsschaden, der die Arbeitsfähigkeit wesentlich einschränke, sei auch rückwirkend nicht ausgewiesen, weshalb die Rente ab Juli 2016 aufzuheben sei (S. 9 Mitte). Die zu Unrecht bezogenen Leistungen der letzten 5 Jahre, berechnet ab Erlass des Vorbescheides, seien zurückzuerstatten. Eingliederungsmassnahmen seien keine zu gewähren (S. 9 unten).

Die Frist für die prozessuale Revision habe mit der Stellungnahme des RAD vom 14. Dezember 2021 zu laufen begonnen. Unter Berücksichtigung des Fristen stillstandes sei die Frist mit dem Vorbescheid vom 25. März 2022 gewahrt worden. Alle Verfahrensschritte seien dabei innert angemessener Frist erfolgt (Urk. 2 S. 10 oben, Urk. 6 S. 2 Ziff. 3). Erhebliche neue Tatsachen hätten sich infolge unrichtiger Angaben betreffend Freund- und Partnerschaften sowie hinsichtlich Interessen und Ressourcen ergeben, von welchen Facebookfotos zeugten (S. 10 Mitte und unten). Dass die Begutachtung ohne Dolmetscher durchgeführt worden sei, vermöge das Gutachten aus näher dargelegten Gründen (unter anderem lägen keine Hinweise vor, dass der behandelnde Psychiater Serbo-kroatisch spreche und es sei von der Rechtsvertretung kein Dolmetscher beantragt worden) nicht in Zweifel zu ziehen,

und die Beweislosigkeit hinsichtlich Invalidität wirke sich zu Lasten der Beschwerdeführerin aus (Urk. 2 S. 11 f., Urk. 6 S. 4 Ziff. 6 und S. 6 f. Ziff.

E. 10

). Weitere Abklärungen seien nicht nötig (S. 13 oben).

E. 14

S. 2). Das psychiatrische Gutachten vermöge im Übrigen die bundesgerichtlichen Anforderungen an ein beweistaugliches Gutachten nicht zu erfüllen, da die Untersuchung ohne Dolmetscher stattgefunden habe (Urk. 1 S. 6 f. Ziff. 14-16).

Indem der Gutachter festgehalten habe, dass eine Vortäuschung der Beschwerden nicht ausgeschlossen sei, werde das erforderliche Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht erreicht (S. 7 f. Ziff. 17).

Weiter seien einige Aspekte, die als Grundlage für die leistungsverweigernde Einschätzung dienten, wie beispielsweise das Verlassen der Wohnung und das Unterwegssein mit dem Auto, die Beziehung zu Herrn F.____

oder Gewalterfahrungen, nicht abgeklärt und Diskrepanzen nicht aufgelöst worden, obwohl dies anlässlich der Begutachtung möglich gewesen sei (S. 8 f. Ziff.

E. 18

-19).

Ob und in welcher Weise

die Vor gutachter bei Kenntnis der Observationsergebnisse anders entschieden hätten, sei nicht erstellt, womit aus der entsprechenden Angabe des Gutachters nicht auf das Vorliegen einer vollständigen Arbeitsfähigkeit geschlossen werden könne (S. 9 Ziff. 20). Gesamthaft stütze sich das Gutachten auf zahlreiche Mutmassungen und insinuiere betrügerisches Verhalten, ohne dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Sachverhalt ermittelt worden sei. Es liege keine stichhaltige medizinische Grundlage vor, zumal der Gutachter eingeräumt habe, nicht in der Lage zu sein, die Arbeitsfähigkeit zu beurteilen. Damit sei das Gutachten nicht umfassend und der Sachverhalt nicht ausreichend abgeklärt. Der behandelnde Psychiater habe zur Beurteilung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit einen stationären Aufenthalt in einer für psychische Traumata spezialisierten Klinik empfohlen; eine entsprechende Anmeldung sei in die Wege geleitet worden

(S. 9 f. Ziff.

E. 21

-22). Daraus, dass sich der Gutachter nicht zur Arbeitsfähigkeit geäußert habe, könne nicht auf eine vollständige Arbeitsfähigkeit geschlossen werden ,

vielmehr sei von einer durchschnittlichen, zwischen 0 und 100 % liegenden Arbeitsfähigkeit von 50 % auszugehen , weshalb im Sinne eines Eventualantrags der Rentenanspruch ab Juli 2016

auf eine halbe Rente zu reduzieren sei (S. 10 Ziff. 23-24). Im Übrigen seien weitere Abklärungen nötig, da das eingeholte Gutachten nicht beweistauglich sei (S. 11 Ziff. 25-26).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.